



Allgemeine Vertragsbedingungen der Gustav Epple Bauunternehmung GmbH für Planungsverträge 10-2025 (AVB-Planung 10-2025)

Stand: 26.11.2025

Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen der Gustav Epple Bauunternehmung GmbH (AVB-Planung 10-2025) gelten für alle Planungsverträge (Architekten- und Ingenieurverträge), in die diese Vertragsbedingungen nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen der Ziffer 1. einbezogen worden sind.

Die AVB-Planung 10-2025 sind mit dem ausdrücklichen Hinweis auf den jeweiligen Stand ihrer Gültigkeit auf der Internetseite www.gustav-epple.de im Verzeichnis „Ausschreibungen Baupartner“ veröffentlicht und können von der Internetseite heruntergeladen, gespeichert und ausgedruckt werden.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|---|----|
| 1. | Abschluss des Vertrages | 2 |
| 2. | Vertragsbestandteile und Leistungsumfang | 2 |
| 3. | Pflichten des Auftragnehmers | 3 |
| 4. | Fristen und Termine | 4 |
| 5. | Vertragsstrafe | 5 |
| 6. | Änderungs- und Zusatzleistungen | 6 |
| 7. | Honorar- und Zahlungsvereinbarungen | 6 |
| 8. | Skonto | 7 |
| 9. | Haftung und Versicherung | 7 |
| 10. | Abnahme | 8 |
| 11. | Mängelansprüche | 8 |
| 12. | Sicherheit für Vertragserfüllung | 9 |
| 13. | Herausgabe von Unterlagen und Zurückbehaltungsrecht | 10 |
| 14. | Urheberrecht | 10 |
| 15. | Compliance und Lieferkettensorgfalt | 11 |
| 16. | Vertraulichkeit | 11 |
| 17. | Datenschutz, Projektplattform, Eintrittsrecht Hauptauftraggeber | 12 |
| 18. | Kündigung | 12 |
| 19. | Schlussbestimmungen | 13 |



1. Abschluss des Vertrages

- 1.1. Sofern der AN hierzu in der Angebotsaufforderung durch GE aufgefordert wurde, gibt der AN sein rechtsverbindliches Angebot auf der Grundlage dieser AVB-Planung 10-2025 ab. Die AVB-Planung 10-2025 sind wesentlicher Bestandteil der Angebotserklärung des AN. Der AN ist für einen Zeitraum von 1 Monat ab Zugang des Angebots bei GE an sein Angebot gebunden. Der Vertragsabschluss erfolgt durch eine schriftliche Beauftragung seitens GE.

Ein Anspruch des AN auf Beauftragung seines Angebots oder auf Erstattung von Angebotserstellungskosten durch GE besteht nicht. Das gilt auch dann, wenn bereits für die Angebotserstellung Planungsleistungen oder Berechnungen des AN erforderlich waren.

- 1.2. Der AN versichert, dass sein Betrieb beim zuständigen Gewerbeaufsichtsamt gemeldet ist, er Mitglied der zuständigen Berufsgenossenschaft ist und er seine Verpflichtungen gegenüber dem Finanzamt und den Sozialversicherungsträgern erfüllt. Diese Pflichten sind wesentliche Vertragspflichten, deren Einhaltung der AN auch gegenüber GE schuldet.

2. Vertragsbestandteile und Leistungsumfang

- 2.1. Vertragsbestandteile sind in nachstehender Reihenfolge:

- 2.1.1. das Auftragsschreiben von GE;
- 2.1.2. das/die Verhandlungsprotokoll/e nebst zugehörigen Anlagen;
- 2.1.3. die dem AN von GE zur Verfügung gestellten Planungsgrundlagen;
- 2.1.4. der Terminplan Planungsprozess;
- 2.1.5. die Übersicht zur Honorarermittlung;
- 2.1.6. der zwischen GE und AN vereinbarte leistungsbezogene Zahlungsplan;
- 2.1.7. diese Allgemeinen Vertragsbedingungen der Gustav Epple Bauunternehmung GmbH (AVB-Planung 10-2025);
- 2.1.8. das Angebot des AN;
- 2.1.9. die anerkannten Regeln der Technik;
- 2.1.10. alle weiteren für die Leistungserbringung durch den AN einschlägigen technischen Vorschriften und Normen, insbesondere die
 - 2.1.10.1. Europäischen Normen (EN) des Europäischen Komitees für Normung (CEN) oder des Europäischen Komitees für elektrotechnische Normung (CENELEC),
 - 2.1.10.2. ISO-Normen und alle DIN-Normen des Deutschen Instituts für Normung e.V.,
 - 2.1.10.3. VDI-, VDE- und VDS-Vorschriften,
 - 2.1.10.4. die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften,
 - 2.1.10.5. sämtliche Regelungen über Sicherheit und Gesundheit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV),
 - 2.1.10.6. alle Vorschriften und Auflagen von Versorgungsunternehmen, Berufsgenossenschaften und des TÜV,
 - 2.1.10.7. sämtliche einschlägigen Herstellerrichtlinien und Herstellervorgaben;
- 2.1.11. alle gesetzlichen Vorschriften, öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und Verordnungen des Bundes, der Länder und der kommunalen Hoheitsträger;
- 2.1.12. die Bestimmungen über den Werkvertrag der §§ 631 ff. BGB sowie über den Architekten- und Ingenieurvertrag der §§ 650p bis 650t BGB.

- 2.2. Der AN ist verpflichtet, sämtliche beauftragten Leistungen und dafür erforderlichen Arbeitsschritte zu erbringen und alle Pflichten zu erfüllen, die sich aus dem beauftragten Leistungsumfang, den als wesentlichen Planungszielen vereinbarten Vertragszielen, den weiteren Bestandteilen dieses Vertrages sowie aus dem geschuldeten Planungswerkerfolg als solchem ergeben.



- 2.3. Alle vorstehend genannten Vertragsbestandteile sind Vertragsgrundlage und gelten als sich gegenseitig ergänzende Beschreibungen der zu erbringenden Werkleistung. Einzelleistungen sind auch dann Gegenstand der zu erbringenden Werkleistung, wenn sie nur in einem der aufgeführten Vertragsbestandteile dargestellt oder beschrieben sind.
- 2.4. Bei Widersprüchen zwischen einzelnen Vorgaben der Vertragsbestandteile, die nicht durch Auslegung zu einer sinnvollen Gesamtregelung („sinnvolles Ganzes“) aufgelöst werden können, gilt die vorstehende Reihenfolge als Rangfolge.
- 2.5. Sofern der AN nach den Inhalten der Vertragsbestandteile zur Angebotsabgabe erkennbar darauf hingewiesen wird, dass die auf Grundlage der zu erstellenden Planung zu erbringenden Werkleistungen hinsichtlich ihrer technischen, ökologischen oder ökonomischen Qualität einer Zertifizierung unterliegen (z. B. nach DGNB oder LEED) schuldet der AN, soweit der AN durch seine Planungsleistungen hierauf Einfluss hat, im Rahmen dieser nach dem erteilten Auftrag zu erbringenden Leistungen alles, was erforderlich ist, um den jeweils mit dem Hauptauftraggeber (Bauherrn) vereinbarten Standard zu erreichen. Die diesbezüglichen Ausführungsvorgaben sind durch den AN bei der Erbringung seiner Planungsleistungen zwingend zu beachten.
- 2.6. Sofern Bauprodukte Gegenstand der durch den AN zu erbringenden Planungsleistungen sind, erklärt der AN gegenüber dem AG, dass er die Eignung der einzusetzenden Bauprodukte eigenverantwortlich und gewissenhaft prüfen wird und seine planerischen Vorgaben und Festlegungen zu Bauprodukten geeignet sind, die Bauwerksanforderungen des konkreten Bauprojekts zu erfüllen, in welchem die Bauprodukte zum Einsatz kommen. Die baurechtlichen und bautechnischen Anforderungen an die einzusetzenden Bauprodukte und Bauweisen sind durch den AN zu definieren und die hieraus resultierenden Produktanforderungen zu benennen. Die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VVTB) sind einzuhalten.
- 2.7. Vertrags- und Zahlungsbedingungen oder sonstige allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, sie wurden von GE ausdrücklich schriftlich anerkannt. Sofern der AN gleichwohl in seinem Angebot auf eigene AGB verweist, ist dieser Hinweis unbeachtlich und nicht dazu geeignet, die AGB des AN zum Vertragsbestandteil werden zu lassen. Gleiches gilt für Auftragsbestätigungen des AN nach erfolgter Auftragserteilung durch GE.
- 2.8. Sollte eine Änderung einschlägiger technischer Regelwerke (insb. DIN-Normen) im Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Abnahme der Leistung des AN zu erwarten sein, ist der AN verpflichtet, GE mit seinem Angebot über Inhalt und Umfang der bevorstehenden Änderungen und deren Auswirkungen auf die zu erbringende Bauleistung hinzuweisen.
- 2.9. Der AN erklärt mit der Angebotsabgabe, dass er sich über Lage und Zustand des Baugrundstücks und über die sonstigen Gegebenheiten vor Ort, insbesondere über die Zufahrtswege und deren Beschaffenheit sowie über die privaten und öffentlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen unterrichtet hat.

3. Pflichten des Auftragnehmers

- 3.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im Verhandlungsprotokoll (VHP) vereinbarten Planungsziele im Rahmen der nach § 2 diese AVB-Planung 10-2025 geschuldeten Leistungen umzusetzen. Das vom AN in den einzelnen Planungsschritten geschuldete Planungsergebnis wird mit fortschreitender Planung von den zwischen den Parteien abgestimmten und von GE freigegebenen Plänen und Unterlagen bestimmt und konkretisiert. Darüber hinaus hat der AN hinsichtlich gestalterischer und baulicher Aspekte der Planung zu beraten und gegenüber GE Planungs- bzw. Durchführungsvorschläge auf der Grundlage des jeweils erreichten Planungsstandes zu unterbreiten.
- 3.2. Der AN hat Anordnungen von GE zu Leistungsänderungen (Änderungen, Erweiterungen, Reduzierungen) zu beachten und sie bei seiner Leistungserbringung umzusetzen. Andere Projektbeteiligte oder sonstige Dritte (z. B. der Hauptauftraggeber oder Projektsteuerer) sind gegenüber dem AN nicht weisungsbefugt.



- 3.3. Der AN hat GE von allen bei der Durchführung seiner vertraglichen Leistungen wesentlichen Angelegenheiten laufend zu unterrichten. Er hat hierzu insbesondere rechtzeitig schriftlich auf voraussichtliche Qualitäts-, Kosten- und Terminabweichungen hinzuweisen und Lösungsvorschläge zur Einhaltung der durch GE vorgegebenen Qualitäten, Kosten und Termine zu unterbreiten. Ebenso ist GE durch den AN auch während der Vertragsabwicklung unverzüglich schriftlich auf eine bevorstehende Änderung der anerkannten Regeln der Technik und Baukunst hinzuweisen, sofern diese Einfluss auf den geschuldeten Leistungserfolg haben kann.
- 3.4. Der AN hat seine Planungsleistungen mit den Leistungen anderer an der Planung und Ausführung des Bauvorhabens fachlich Beteiligten zu koordinieren. Der AN hat sich hierzu insbesondere mit weiteren Fachplanern, so rechtzeitig abzustimmen, dass eine termingerechte Durchführung des Gesamtbauvorhabens sichergestellt ist. Anforderungen der weiteren Fachplaner hat der AN nach vorheriger Abstimmung mit GE in seine vertraglich geschuldeten Leistungen zu integrieren. Sofern für den AN das Erfordernis einer Beauftragung von weiteren Fachplanern erkennbar ist, hat er GE hierauf hinzuweisen.
- 3.5. Der AN hat die Anforderungen aus dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan in Abstimmung mit dem für das jeweilige Bauvorhaben zuständigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß Baustellenverordnung (SiGeKo) im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen umzusetzen.
- 3.6. Der AN ist verpflichtet, je nach Anforderung durch GE an den von GE oder vom Hauptauftraggeber (Bauherrn) anberaumten Bau-, Planungs- und Koordinationsbesprechungen teilzunehmen. Die Ergebnisse hat der AN in Abstimmung mit GE in seine Pläne bzw. Planungsleistungen aufzunehmen und einzuarbeiten.
- 3.7. Der AN hat die ihm übertragenen Leistungen selbst in seinem Büro mit eigenen angestellten Mitarbeitern zu erbringen. Der AN verpflichtet sich, sein Mitarbeiterteam hinsichtlich der Anzahl und der fachlichen Qualifikation so zu besetzen und während der Vertragsdurchführung vorzuhalten, dass hierdurch keine Verzögerungen in Planung und Bauausführung entstehen.
Eine Übertragung von Leistungen auf einen Dritten (Subunternehmer) ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GE zulässig. Die Zustimmung kann aus sachlichem Grund verweigert werden. Ein sachlicher Grund ist gegeben, wenn der Dritte keine hinreichende Eignung aufweist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Dritte nicht die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit besitzt. Im Falle einer Übertragung von Leistungen auf einen Dritten ist dieser unabhängig von der Rechtsform der jeweiligen Übertragung im Verhältnis zu GE als Erfüllungsgehilfen des AN gemäß § 278 BGB anzusehen. Der AN hat des Weiteren in sämtliche Verträge mit Dritten eine Bestimmung aufzunehmen, die GE zum Eintritt in diese Verträge berechtigt.
- 3.8. Der AN hat GE frühzeitig auf Bedenken gegen die Genehmigungsfähigkeit der durch GE vorgegebenen Planungsziele hinzuweisen und genehmigungsfähige Gegenvorschläge zu unterbreiten. Der AN hat sich hierzu rechtzeitig zu vergewissern, ob seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse entgegenstehen.
- 3.9. Der AN hat während der Vertragsdurchführung fertiggestellte (Teil-)Leistungen auf Datenträger in einem von GE zu bestimmenden Datenformat zu übergeben. Gleicher gilt nach Fertigstellung aller Leistungen für die vertraglich geschuldete Gesamtplanungsleistung. Im Übrigen ist der AN verpflichtet, GE jederzeit Auskunft über den Stand der durch den AN zu erbringenden Leistungen zu erteilen und Einsicht in einschlägige Unterlagen zu gewähren.

4. Fristen und Termine

- 4.1. „Werktag“ im Sinne dieser AVB-Planung 10-2025 sind alle Wochentage außer Sonntag und gesetzliche Feiertage. Soweit in diesen AVB-Planung 10-2025 oder in anderen Vertragsunterlagen von „Arbeitstag“ die Rede ist, fallen hierunter alle Wochentage außer Samstag, Sonntag und gesetzliche Feiertage. Maßgeblich für diese Festlegung sind die Regelungen des Bundeslandes, in welchem der Ort der jeweiligen Baustelle gelegen ist, zu der die vertragsgegenständlichen Leistungen des AN erbracht werden.



- 4.2. Der AN hat seine gesamten Planungsleistungen so zügig zu beginnen, auszuführen, zu fördern und zu vollenden, dass das Bauvorhaben ohne Verzögerungen und unter Einhaltung der verbindlichen Fristen und Termine realisiert werden kann. Der AN hat insbesondere eine für die Bauausführung erforderliche Ausführungsplanung so rechtzeitig zu erstellen, dass der mit den bauausführenden Firmen abgestimmte Bauablauf nicht behindert wird. Ferner sind die zur Vorbereitung der Vergabe notwendigen Details der Ausschreibung einschließlich Planvorgaben so vollständig und rechtzeitig zu erstellen, dass danach möglichst eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen erstellt werden können.
- 4.3. Der Leistungsbeginn, die Zwischentermine und der Endtermin zur vertraglich geschuldeten Leistung des AN werden im Verhandlungsprotokoll als Kalenderfristen (§ 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB) oder als nach dem Kalender bestimmbare Fristen (§ 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB) vereinbart. Kann zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nur ein voraussichtlicher Leistungsbeginn festgelegt werden, ist durch den AN mit den geschuldeten Leistungen nach Aufforderung durch GE innerhalb der vertraglich festgelegten Frist, sonst innerhalb einer Frist von 12 Werktagen, zu beginnen. Dieser Beginn ist Vertragstermin (Vertragsfrist). Werden im Rahmen der Leistungsausführung zwischen den bevohlmächtigten Vertretern von GE und AN einvernehmlich neue verbindliche Zwischen- oder Endtermine vereinbart, so sind auch diese Termine verzugsauslösende Vertragstermine.
- 4.4. Verschuldet der AN Überschreitungen verbindlicher Termine, ist GE berechtigt, auf Kosten des AN Dritte mit der Ausführung der nicht frist- oder termingerecht erbrachten Leistungen des AN zu beauftragen (Ersatzvornahme). Das Recht zur Beauftragung einer Ersatzvornahme setzt voraus, dass GE dem AN unter Androhung der Ersatzvornahme eine angemessene Nachfrist zur Leistung setzt. Weitergehende Schadensersatzansprüche von GE bleiben unberührt.
- 4.5. Im Falle wiederholter Terminüberschreitungen durch den AN ist GE berechtigt, den geschlossenen Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich und fristlos zu kündigen und die Ausführung aller vertraglich vereinbarten und noch nicht erbrachten Leistungen des AN auf Kosten des AN an Dritte zu übertragen (Ersatzbeauftragung) sowie Schadensersatz hinsichtlich aller durch die vertragswidrige Leistung des AN verursachten Schäden geltend zu machen. Das Recht zur Kündigung setzt voraus, dass GE dem AN unter Androhung der Kündigung eine angemessene Nachfrist zur Leistung setzt. Weitergehende Schadensersatzansprüche von GE bleiben unberührt.

5. Vertragsstrafe

- 5.1. Gerät der AN mit der Einhaltung des vereinbarten verbindlichen Gesamtfertigstellungstermins für die Planungsleistungen in Verzug, hat er GE für jeden Arbeitstag der schuldhafte Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Gesamtnettoabrechnungssumme zu zahlen. Die Höhe der Vertragsstrafe ist begrenzt auf 5 % der Gesamtnettoabrechnungssumme. Die Gesamtnettoabrechnungssumme ist die auf der Grundlage des vereinbarten Gesamtnettohonorars zu ermittelnde Nettoabrechnungssumme des AN in ihrer objektiv richtigen Höhe, d. h. die an den AN durch GE tatsächlich zu zahlende Gesamtvergütung.
- 5.2. Gerät der AN mit der Einhaltung eines vereinbarten verbindlichen Vertragstermins (Zwischentermin) in Verzug, hat er dem Auftraggeber für jeden Arbeitstag der schuldhafte Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Nettozwischenabrechnungssumme zu zahlen. Die Höhe der jeweiligen Vertragsstrafe ist begrenzt auf 5 % der in Hinsicht auf die zu erbringende Teilleistung anfallenden Nettozwischenabrechnungssumme. Die Nettozwischenabrechnungssumme ist die auf der Grundlage des für die zu erbringende Teilleistung vereinbarten Nettohonorars zu ermittelnde Nettoabrechnungssumme des AN in ihrer objektiv richtigen Höhe, d. h. die an den AN durch GE tatsächlich zu zahlende Teilvergütung.
- 5.3. Die Höhe aller Vertragsstrafen gemäß vorstehend Ziffer 5.1 und 5.2 ist auf insgesamt maximal 5 % der Gesamtnettoabrechnungssumme begrenzt. Eine Kumulation der Vertragsstrafen ist ausdrücklich ausgeschlossen. Auf vorangegangene Termine verwirkte Vertragsstrafen werden bei Überschreitungen der nachfolgenden Termine auf hierfür verwirkte Vertragsstrafen angerechnet.



- 5.4. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen Verzugsschaden angerechnet. Der Anspruch von GE auf Erstattung eines die Vertragsstrafe etwa übersteigenden Verzugsschadens bleibt unberührt.
- 5.5. Eine verwirkte Vertragsstrafe kann durch GE auch dann geltend gemacht werden, wenn GE sich diese bei der Abnahme nicht vorbehalten hat. Der Vorbehalt kann auch noch bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung erklärt werden.
- 5.6. Falls die Vertragsparteien nachträglich anstelle der mit einer Vertragsstrafe bewehrten Vertragstermine andere verbindliche Vertragstermine vereinbaren oder sich die vereinbarten verbindlichen Termine aus anderen Rechtsgründen verschieben, fällt die Vertragsstrafe auch bei einer schuldhaften Überschreitung dieser neu vereinbarten bzw. aus anderen Rechtsgründen verschobenen Termine an.

6. Änderungs- und Zusatzleistungen

- 6.1. GE ist berechtigt, Planungsänderungen oder -ergänzungen (Änderungsleistungen) sowie zusätzliche, d. h. nicht im vereinbarten Leistungsumfang enthaltene Planungsleistungen (Zusatzleistungen) anzugeben. Gegenstand der Anordnung können insbesondere auch Erweiterungen oder Reduzierungen des durch den AN geschuldeten Planungsumfangs sein.
- 6.2. Der AN hat Zusatzleistungen für das vertragsgegenständliche Bauvorhaben auszuführen, sofern der AN für derartige Leistungen eingerichtet und qualifiziert ist. Weitergehende Zusatzleistungen können dem AN nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.
- 6.3. Änderungs- oder Zusatzleistungen sind GE vor ihrer Ausführung durch den AN schriftlich anzugeben. In der Anzeige ist zu begründen, warum diese Leistungen nicht im vereinbarten Leistungsumfang enthalten sind. Die rechtzeitige Anzeige ist Anspruchsvoraussetzung für einen zusätzlichen Honoraranspruch des AN.
- 6.4. Die Ankündigung ist nur dann entbehrlich, wenn GE die Ausführung von Änderungs- oder Zusatzleistungen ausdrücklich schriftlich anordnet oder nachträglich anerkennt. Gleichermaßen gilt, wenn der AN die Ankündigung ohne Verschulden unterlassen hat oder wenn für GE keine Alternative zur sofortigen Ausführung der Änderungs- oder Zusatzleistung durch den AN geblieben wäre. Für das Vorliegen dieser Ausnahmetatbestände trägt der AN die Darlegungs- und Beweislast.

7. Honorar- und Zahlungsvereinbarungen

- 7.1. Die zwischen GE und dem AN getroffene Honorarvereinbarung ergibt sich aus dem Angebot des AN in der Fassung der durch das Verhandlungsprotokoll bzw. durch die Verhandlungsprotokolle modifizierten Fassung dieses Angebots sowie aus der diesbezüglichen Auftragerteilung durch GE.
- 7.2. Abschlagsrechnungen und die Schlussrechnung sind in prüffähiger Form einzureichen. Hierzu ist die Rechnung als Abschlags- oder Schlussrechnung zu benennen sowie übersichtlich und mit kumulierten Leistungsständen aufzustellen. Der Aufbau der Rechnung hat sich an den Inhalten des erteilten Auftrags zu orientieren. Änderungs- und Zusatzleistungen gemäß Ziffer 6. dieser AVB-Planung 10-2025 sind besonders kenntlich zu machen und getrennt von der Hauptleistung abzurechnen. Besondere Hinweise zur Rechnungsstellung in den Ausschreibungsunterlagen von GE sind durch den AN zu beachten. Rechnungen, die wegen einer Nichterfüllung der vorstehenden Vorgaben nicht prüffähig sind, werden nicht zur Zahlung fällig.
- 7.3. Der AN hat Anspruch auf Abschlagszahlungen gemäß § 15 Satz 2 HOAI i. V. m. § 632a BGB bis zur Höhe von 90% des vereinbarten Pauschalhonorars nach Maßgabe eines zwischen den Vertragsparteien zu vereinbarenden Zahlungsplans. Maßgeblich für die Höhe einer Abschlagszahlung ist der Umfang der durch den AN jeweils zum Abrechnungszeitpunkt tatsächlich erbrachten Leistungen.
- 7.4. Die Fälligkeit der Abschlagszahlungen tritt mit Ablauf einer Prüffrist von 21 Kalendertagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung und nach Vorlage des Nachweises über das Bestehen der vertraglich geschuldeten Haftpflichtversicherung ein. Letzteres gilt nicht, sofern der AN in eine Gesamtprojektversicherung von GE eingebunden ist.



- 7.5. Die Schlusszahlung wird mit Ablauf einer Prüffrist von 30 Kalendertagen nach Zugang einer prüffähigen Schlussrechnung fällig. Weitere Fälligkeitsvoraussetzung für die Schlusszahlung ist die Abnahme der Leistungen des AN durch GE.
- 7.6. Rechnungen sind durch den AN in prüffähiger Form bei GE einzureichen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Rechnung an folgende Anschrift zu adressieren:

Gustav Eppele Bauunternehmung GmbH
Postfach 70 01 64
70571 Stuttgart.

Die Rechnungen sind als pdf-Anhang per E-Mail beim E-Mail-Postfach „rg-ge@gustav-epple.de“ einzureichen. Der AN ist jedoch auch befugt die Rechnung per Post einzureichen. Fehladressierte Rechnungen gelten als nicht zugegangen und sind mit richtiger Adressierung neu einzureichen.
- 7.7. Rechnungsprüfungsvermerke stellen weder bei einer Abschlagsrechnung noch bei der Schlussrechnung ein Anerkenntnis der jeweiligen Rechnung bzw. der hierin ausgewiesenen Vergütungs- und Zahlungsansprüche des AN dar.
- 7.8. Alle Zahlungen erfolgen bargeldlos. Zahlungen leistet GE durch Banküberweisung auf ein vom AN zu benennendes Konto. Zahlungen durch GE erfolgen kostenfrei nur auf inländische Konten von Bankinstituten mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland.

8. Skonto

- 8.1. Der AN gewährt bei Abschlagszahlungen auf jede vorfällige Zahlung ein Skonto in Höhe von 3% des jeweils berechtigten Zahlungsbetrages, wenn die Zahlung an den AN durch GE innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Zugang der Abschlagsrechnung bei GE erfolgt.

Der AN gewährt bei der Schlussrechnung auf eine vorfällige Schlusszahlung ein Skonto in Höhe von 3% des berechtigten Schlusszahlungsbetrages, wenn die Zahlung an den AN durch GE innerhalb einer Frist von 20 Kalendertagen nach Zugang der Schlussrechnung bei GE erfolgt.

Die vorstehenden Skontierungsfristen werden durch den Rechnungszugang nicht ausgelöst, wenn die durch den AN übersandte Rechnung nicht prüffähig ist.
- 8.2. GE ist bei jeder einzelnen fristgerechten Zahlung zum Skontoabzug berechtigt. Dies gilt unabhängig davon, ob andere Zahlungen fristgerecht geleistet wurden. Der Anspruch auf das Skonto wird durch nicht fristgerechte Zahlungen nicht insgesamt verwirkt.

Eine Zahlung ist durch GE skontierfähig geleistet, wenn die Forderung des AN in berechtigter Höhe befriedigt wurde. GE kann insoweit Gegenrechte ausüben und eine Teilzahlung auf den in Rechnung gestellten Forderungsbetrag leisten, ohne dass hierdurch das Recht zur Inanspruchnahme des Skontos entfällt.

Eine Zahlung ist rechtzeitig geleistet, wenn von GE innerhalb der Skontierungsfrist ein durch GE erteilter Überweisungsauftrag beim beauftragten Geldinstitut eingegangen ist und zu diesem Zeitpunkt eine ausreichende Deckung auf dem Konto des Auftraggebers vorhanden ist.
- 8.3. Abweichungen von den vorstehenden Regelungen bedürfen einer ausdrücklichen Festlegung im Verhandlungsprotokoll.

9. Haftung und Versicherung

- 9.1. Der AN haftet gegenüber GE für sämtliche Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch ein schuldhaftes Verhalten des AN, dessen Mitarbeiter oder dessen Erfüllungsgehilfen entstehen
- 9.2. Der AN ist verpflichtet, auf seine Kosten eine nach Deckungsumfang und Deckungshöhe branchenübliche Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen und während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Die Mindestdeckungssumme beträgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, 5 Mio. € pauschal für Personen, Sach- und sonstige Schäden, dreifach maximiert pro Jahr. Der Umfang der Haftung des AN wird durch den Deckungsumfang der Versicherung nicht begrenzt.



- 9.3. Zum Nachweis des Versicherungsschutzes ist der AN verpflichtet, GE innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Vertragsabschluss eine aktuelle Bestätigung seines Haftpflichtversicherers mit der Versicherungssumme und den vereinbarten Deckungssummen zu überlassen. Der Nachweis über das Bestehen des Versicherungsschutzes erfolgt durch Übersendung einer Kopie der Police und Vorlage einer gültigen Versicherungsbestätigung des Versicherers. Der Nachweis hat die wesentlichen Deckungsinhalte aufzuführen (insb. Selbstbehalte und abweichende Deckungsobergrenzen). Die Versicherungsbestätigung hat auszuweisen, dass die Versicherungsprämie bezahlt und der Versicherungsvertrag in Kraft ist.
- 9.4. Der AN ist verpflichtet, GE die Beendigung des Versicherungsvertrages unverzüglich anzuzeigen, ungeachtet dessen, ob diese durch Kündigung oder Rücktritt des Versicherers, durch Aufhebung oder aus sonstigen Rechtsgründen erfolgt ist.
- 9.5. Das Fehlen des Versicherungsnachweises berechtigt GE zum Einbehalt von Zahlungen sowie nach erfolgloser Mahnung mit angemessener Fristsetzung und Kündigungsandrohung zur Kündigung des mit dem AN abgeschlossenen Vertrages aus wichtigem Grund gemäß § 648a BGB. Unabhängig hiervon ist GE auch berechtigt, auf Kosten des AN die erforderliche Versicherung abzuschließen.
- 9.6. Der AN wird darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Einbeziehung der Leistungen des AN in eine projektspezifische Versicherung (Projektversicherung) möglich ist. Die Einzelheiten hierzu werden ggf. im Verhandlungsprotokoll festgelegt.

10. Abnahme

- 10.1. GE wird die vom AN erbrachten Leistungen, soweit diese ein prüfbares Ergebnis erzielen und das Architektenwerk als Ganzes darstellen, abnehmen, sofern die Leistungen vollständig, vertragsgerecht und ohne wesentliche Mängel erbracht worden sind. Der AN hat die Fertigstellung anzuzeigen und GE schriftlich zur Abnahme aufzufordern.
- 10.2. Die Abnahmeeklärung hat schriftlich zu erfolgen.
- 10.3. Unwesentliche Mängel oder unerhebliche Unvollständigkeiten, insbesondere solche, die den vertraglich vereinbarten oder vorausgesetzten Gebrauch des Werkes nur unwesentlich beeinträchtigen, stehen der Abnahmereife und der Abnahme nicht entgegen.

11. Mängelansprüche

- 11.1. Der AN haftet für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Mängelfreiheit seiner Leistungen. Dies gilt auch dann in vollem Umfang, wenn GE diese vorbehaltlos entgegengenommen oder freigegeben hat. Ein Mitverschulden von GE (§ 254 BGB) ist insoweit ausgeschlossen.
- 11.2. Hat der AN eine geschuldete Leistung unvollständig oder mangelhaft erbracht, hat ihm GE Gelegenheit zu geben, die Leistung zu vervollständigen, vertragsgemäß zu vollenden oder mängelfrei nachzubessern (Nacherfüllung). Dies gilt insbesondere bei der Erstellung von Plänen oder sonstigen gegenständlichen und nachbesserungsfähigen Leistungsergebnissen des AN. Ein bereits eingetretener Leistungsverzug des AN bleibt hiervon unberührt.
- 11.3. Gerät der AN mit der Erbringung seiner vertraglich geschuldeten Leistungen in Verzug oder verstößt der AN schuldhaft gegen seine sonstigen Vertragspflichten oder gegen gesetzliche Pflichten, hat der AN gegenüber GE sämtliche hieraus resultierenden Kosten, insb. die dadurch bedingten Mehrkosten der Baumaßnahme, den Schaden an der baulichen Anlage und sämtliche Folgeschäden zu ersetzen.
- 11.4. Im Rahmen einer durch den AN geschuldeten Objektüberwachung liegt ein Mangel des Architektenwerks vor, wenn das Bauwerk selbst nicht vertragsgemäß errichtet worden ist und dieser Mangel auch auf einer fehlerhaften, unzureichenden oder unterlassenen Überwachung des AN beruht.
- 11.5. Resultiert ein vom AN schuldhaft verursachter Schaden aus einem Verstoß, für den neben dem AN ein Dritter gegenüber GE verantwortlich ist, haftet der AN gegenüber GE gemeinsam mit dem Dritten als Gesamtschuldner.



12. Sicherheit für Vertragserfüllung

12.1. Der AN hat eine Sicherheit für die Vertragserfüllungsansprüche von GE in Höhe von 10% der Nettoauftragssumme zu stellen. Die Nettoauftragssumme ist der Nettowert der bei Vertragsabschluss vereinbarten Vergütung. Die Sicherheit erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des AN aus dem geschlossenen Planungsvertrag bis zur Abnahme, insbesondere auf die Erfüllung der Verpflichtungen aus

- der vertragsgemäßen Ausführung der Planungsleistung einschließlich aller Änderungen und Ergänzungen des Vertrages durch Zusatzvereinbarungen,
 - allen Nachtragsleistungen aufgrund der Anordnung oder Vereinbarung geänderter oder zusätzlicher Leistungen (Leistungsänderungen),
 - Mängelansprüchen bis zur Abnahme sowie daraus herrührender Schadensersatzforderungen (insbesondere in Bezug auf Mangelfolgeschäden),
 - Rückzahlungsansprüchen bei Überzahlungen auf Abschlagsrechnungen einschließlich Zinsen,
- sowie
- Schadenersatz und Vertragsstrafe.

Die Sicherheit umfasst auch die Absicherung der Regress- und Freistellungsansprüche aus diesem Vertrag sowie der Ansprüche gegen den AN bei Nichtzahlung

- des gesetzlichen Mindestlohns (§ 13 MiLoG),
 - der tariflichen Mindestentgelte der Arbeitnehmer (§ 14 AEntG),
 - der Sozialversicherungsbeiträge (§ 28 e Abs. 3a bis 3f SGB IV)
- sowie
- bei Nichtzahlung der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (§ 150 Abs. 3 SGB VII).

Soweit GE und der AN keine abweichenden Vereinbarungen treffen, ist die Sicherheit durch eine unbefristete selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft innerhalb von 10 Arbeitstagen (AT) nach Auftragserteilung zu stellen. Die Bürgschaft ist nach Muster von GE auszustellen.

Übergibt der Auftragnehmer die Bürgschaft nicht binnen der vorgenannten Frist, steht GE das Recht zu, nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen einen Einbehalt in Höhe von bis zu insgesamt 10% der Nettoauftragssumme an den Anforderungen des AN auf Abschlagszahlungen (Abschlagsrechnungen) vorzunehmen. Hierzu ist GE berechtigt, Zahlungen auf die vom AN gestellten Abschlagsrechnungen um einen Betrag in Höhe von jeweils 10% der nach Rechnungsprüfung berechneten Forderung des AN zu kürzen, bis der Einbehalt insgesamt einen Betrag in Höhe von 10% der Nettoauftragssumme erreicht hat. Eine Anlegungs- und Verzinsungspflicht ist hinsichtlich des Einbehalts ausgeschlossen. GE ist nicht verpflichtet, die Einzahlung des Einbehalts auf ein Sperrkonto vorzunehmen.

Außerdem steht GE das Recht zu, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist unter Kündigungsandrohung zur Übergabe der Bürgschaft den Vertrag gegenüber dem Auftragnehmer aus wichtigem Grund gemäß § 648a BGB zu kündigen und Schadenersatz zu verlangen, sofern der Auftragnehmer auch innerhalb dieser Nachfrist die geschuldete Bürgschaft nicht übergibt.

12.2. Sofern der AN die Sicherheitsleistung durch Bürgschaft erbringt, ist Voraussetzung für die Sicherheitsleistung, dass der Bürge als ein in Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugtes Kreditinstitut oder als entsprechend befugter Kreditversicherer zugelassen ist.

Die Bürgschaft ist nach Muster von GE als unbefristete und unwiderrufliche Bürgschaft nach deutschem Recht unter Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit (§ 770 Abs. 2 BGB) und der Vorausklage (§ 771 BGB) auszustellen. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht, wenn die mit der Einrede der Aufrechenbarkeit verknüpfte Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.



Die Befreiung des Bürgen kann nur durch Zahlung an den Bürgschaftsgläubiger erfolgen. Die Verpflichtung aus der Bürgschaft darf erst mit der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erlöschen. Gerichtsstand für Ansprüche aus der Bürgschaft ist der Sitz des Auftraggebers. Das Recht der Hinterlegung ist ausgeschlossen. Ansprüche aus der Bürgschaft verjähren in 5 Jahren nach Eintritt der Fälligkeit der Bürgschaftsforderung.

13. Herausgabe von Unterlagen und Zurückbehaltungsrecht

- 13.1. Die von dem AN zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Originalunterlagen (insb. Zeichnungen und Pläne) sind GE, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, übersichtlich und vollständig als Pausen der Originale sowie als elektronische Medien auf Datenträger auszuhändigen.
- 13.2. Sofern GE einen Projektraum (Planserver) einrichtet, in den sämtliche Pläne und Projektdokumente eingestellt werden, ist der AN zur Mitbenutzung des jeweiligen IT-Programms und zur aktiven Mitwirkung im Projektraum verpflichtet. Hierzu wird der AN gegenüber GE eine personalisierte E-Mail-Adresse benennen. Der AN ist verpflichtet, ein eventuelles Ausscheiden des in der E-Mail-Adresse benannten Mitarbeiters unverzüglich bei GE anzugeben und eine neue E-Mail-Adresse zum Austausch mit der bisherigen E-Mail-Adresse zu benennen. Die Einzelheiten hierzu werden im Verhandlungsprotokoll festgelegt.
- 13.3. Der AN hat sämtliche von GE zur Verfügung gestellten Unterlagen zurückzugeben, sobald und soweit er sie zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr benötigt. Die Rückgabe hat spätestens unverzüglich nach Abnahme der Leistungen des AN zu erfolgen. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN an den von ihm erstellten Planungs- und Bauunterlagen, die für die Durchführung der Planung und die Realisierung des Bauvorhabens erforderlich sind, ist ausgeschlossen.

14. Urheberrecht

- 14.1. Der AN überträgt hiermit auf GE das räumlich, zeitlich und inhaltlich uneingeschränkte ausschließliche Nutzungsrecht an den nach diesem Vertrag vom AN zu erbringenden urheberrechtlich geschützten Leistungen und Arbeitsergebnissen. Das Nutzungsrecht von GE beinhaltet insbesondere auch das Recht, Änderungen und Bearbeitungen an den Leistungen und Arbeitsergebnissen des AN sowie der auf deren Grundlage errichteten Baumaßnahme vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen, einschließlich An- und Umbauten, Umgestaltungen, Erweiterungen, Nutzungsänderungen, Wiederaufbauten, Reparaturen und Modernisierungen, soweit damit keine Entstellungen des Werkes des AN verbunden sind und dem AN in einer Abwägung seiner Urheberinteressen mit den Interessen des Bauherrn und Eigentümers die jeweilige Maßnahme zuzumuten ist. Der AN wird vor Änderungen oder Bearbeitungen seiner Leistungen und Arbeitsergebnisse von GE angehört werden.
- 14.2. GE ist berechtigt, die Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. In einem solchen Fall sind die Dritten berechtigt, die Nutzungsrechte auszuüben und Änderungen oder Bearbeitungen an den Leistungen und Arbeitsergebnissen des AN auszuführen sowie weiteren Dritten Nutzungsrechte an den Leistungen und Arbeitsergebnissen des AN einzuräumen.
- 14.3. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Grunde, umfasst das Recht zur Übertragung der Nutzungsrechte diejenigen Arbeitsergebnisse und Leistungen, die der AN bis zu diesem Zeitpunkt geschaffen hat. GE hat in diesem Fall insbesondere das Recht, die bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Arbeitsergebnisse, insbesondere Unterlagen und Planungen sowie das hiernach zu erstellende Bauwerk ohne Mitwirkung des AN – ggf. auch unter Hinzuziehung Dritter – zu vollenden.
- 14.4. Der AN stellt GE von sämtlichen Vergütungsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzungsrechtsübertragung bzw. Ausübung der Nutzungsrechte gegen GE geltend gemacht werden. Der AN ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass alle maßgeblichen Nutzungsrechte seiner Erfüllungsgehilfen auf ihn übertragen werden. Auf Verlangen von GE ist dies durch den AN durch Überlassung von (auszugsweisen) Vertragskopien nachzuweisen.



- 14.5. Genießen die Leistungen des AN keinen Urheberschutz, kann GE diese Leistungen für das Bauvorhaben ohne Mitwirkung des AN nutzen und ändern.

15. Compliance und Lieferkettensorgfalt

- 15.1. Für GE sind rechtskonformes Handeln und die Einhaltung von Recht und Gesetz zentrale Grundlagen für die eigene wirtschaftliche Tätigkeit als Generalunternehmer bzw. als Generalübernehmer. Grundlegende Bedeutung haben für GE in diesem Zusammenhang insbesondere die Vorgaben des Schwarzarbeitsgesetzes, des Arbeitnehmerentsendegesetzes und des Sozialgesetzbuchs.

Der AN verpflichtet sich, sämtliche für seine Leistungserbringung maßgeblichen Gesetze und Rechtsvorschriften zu beachten und insbesondere die Anforderungen der gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, des Mindestlohngesetzes, des Arbeitnehmerentsendegesetzes, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und die Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts, insbesondere zur Abführung der Beträge sowie zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns, zu erfüllen.

- 15.2. Des Weiteren bekennt sich GE zur angemessenen Beachtung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten in den Lieferketten. Ziel ist es dabei menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in der Lieferkette vorzubeugen, diese zu minimieren und eine erkannte Verletzung entsprechender Pflichten möglichst zeitnah zu beenden.

Die Geschäftsführung von GE hat hierzu auf der Internetseite www.gustav-epple.de im Verzeichnis „Ausschreibungen Baupartner“ eine Grundsatzerkklärung veröffentlicht, welche durch den AN von der Internetseite heruntergeladen, gespeichert und ausgedruckt werden kann. Die Grundsatzerkklärung enthält wesentliche Vertragspflichten des AN im Sinne des § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB, auf deren Einhaltung GE vertrauen darf, weil deren Erfüllung eine Grundvoraussetzung für die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung ist.

Der AN verpflichtet sich anknüpfend hieran, dafür Sorge zu tragen, dass die menschenrechtlichen und umweltrechtlichen Sorgfaltspflichten in seinen Lieferketten gewahrt werden. Der AN erklärt ausdrücklich seine Bereitschaft, GE bei einer gebotenen Risikoanalyse und Risikobewertung aktiv zu unterstützen und GE die erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der AN räumt GE hierzu insbesondere das Recht ein, die Vorlage geeigneter Nachweise über die Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltrechtlichen Sorgfaltspflichten in den Lieferketten des AN zu fordern und eine Besichtigung des Betriebs des AN zur Klärung offener Fragen durchzuführen.

- 15.3. Verstößt der AN gegen die vorstehend genannten Verpflichtungen, berechtigt dies GE zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 648a BGB. Eine angemessene Fristsetzung zur Vertragserfüllung und die Androhung der Kündigung durch GE sind entbehrlich, wenn das Verhalten des AN den Vertragszweck nachhaltig gefährdet oder in anderer Weise für GE die Fortsetzung des Vertrages unzumutbar macht.

16. Vertraulichkeit

- 16.1. Der AN verpflichtet sich, alle ihm im Zusammenhang mit der Abwicklung des vorliegenden Vertrages bekanntwerdenden Informationen streng vertraulich zu behandeln. Der AN verpflichtet sich, hierzu ausreichende Maßnahmen zu ergreifen, damit auch seine Mitarbeiter die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung erfüllen. Soweit der AN sich bei der Erfüllung seiner Leistungspflicht der Mithilfe Dritter (Erfüllungsgehilfen) bedient, hat er auch diese in gleicher Weise zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

- 16.2. Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies von dem AN zu vertreten ist, sowie für Informationen, die von GE ausdrücklich zur Veröffentlichung freigegeben werden. Der AN ist außerdem zur Offenlegung vertraulicher Informationen berechtigt, wenn er hierzu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen verpflichtet ist. Der AN hat in diesem Fall GE unverzüglich über die Offenlegung zu informieren.



- 16.3. Die Geheimhaltungspflicht gilt sowohl während als auch nach Beendigung der Leistungen aus diesem Vertrag. Ein Verstoß gegen die Vertraulichkeitsverpflichtung berechtigt GE nach erfolgloser Fristsetzung zur Abhilfe und Kündigungsandrohung zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 648a BGB. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt dem AG vorbehalten.

17. Datenschutz, Projektplattform, Eintrittsrecht Hauptauftraggeber

- 17.1. Der AN wird darauf hingewiesen, dass GE auf seiner Internetseite unter www.gustav-epple.de/datenschutz eine Datenschutzerklärung veröffentlicht hat, in der alle Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten enthalten sind.
- 17.2. Sofern der Hauptauftraggeber für das vertragsgegenständliche Bauvorhaben als Datenablageort und Kommunikationsmittel während der Bauausführung eine internetbasierte Projektplattform (Projektraum/Projektserver) einrichtet, ist der AN zu deren Mitbenutzung verpflichtet. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass nach Wunsch des Hauptauftraggebers in der Projektplattform der vertragsrelevante Schriftverkehr geführt und alle vertragsrelevanten Dokumente, wie z. B. die Baugenehmigung, Pläne, Gutachten, Berechnungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Produktdatenblätter und Bemusterungslisten eingestellt werden sollen.

Unabhängig hiervon kann für das Vertragsverhältnis zwischen dem AN und GE im Verhandlungsprotokoll die Einrichtung eines Projektraums (Planserver) oder eines Mängelmanagementsystems vereinbart werden.

- 17.3. Der AN räumt dem Hauptauftraggeber das Recht ein, mit allen Rechten und Pflichten in den zwischen GE und dem AN abgeschlossenen Vertrag einzutreten. Der AN erkennt hierzu im Sinne eines echten Vertrages zu Gunsten Dritter (§ 328 BGB) an, dass der Hauptauftraggeber (Auftraggeber von GE) gegen Zahlung der hieraus in Anwendung der Vergütungsvorschriften des zwischen dem AN und GE geschlossenen Vertrags anfallenden Vergütung berechtigt ist, vom AN die weitere Erbringung sämtlicher noch ausstehender Leistungen oder einzelner Teilleistungen zu verlangen (Eintrittsrecht).

Mit dem Zugang des Verlangens seitens des Hauptauftraggebers beim AN (Übertragungszeitpunkt) kommt ein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen dem AN und dem Hauptauftraggeber zu stande, auf das die Bestimmungen des zwischen GE und dem AN geschlossenen (Nachunternehmer-)Vertrags entsprechende Anwendung finden.

Die Abwicklung bereits vor dem Übertragungszeitpunkt erbrachter Leistungen verbleibt vollständig im Rechtsverhältnis zwischen GE und dem AN. Ansprüche und Einreden des AN bezüglich Leistungen, die vor dem Übertragungszeitpunkt erbracht wurden, sind gegen den Hauptauftraggeber ausgeschlossen.

18. Kündigung

- 18.1. GE kann den Vertrag jederzeit gemäß § 648 BGB frei kündigen. Dem AN steht in diesem Fall die vereinbarte Vergütung für die erbrachten und für die beauftragten, jedoch wegen der Kündigung nicht mehr erbrachten Leistungen zu. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart hat oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirkt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Es wird vermutet, dass dem AN 5% der auf den noch nicht erbrachten Teil der Leistung entfallenden vereinbarten Vergütung zusteht.

Davon unberührt bleibt die grundsätzliche Verpflichtung des AN, etwaige Ersatzentgelte wegen einer möglichen anderweitigen Verwendung seiner Arbeitskraft und die seiner Mitarbeiter und Angestellten offen zu legen und sich anrechnen zu lassen.

- 18.2. Beide Vertragsparteien können den Vertrag gemäß § 648a BGB aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn
- das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien auf Grund nach Vertragsschluss eingetretener Umstände nachhaltig gestört ist,



- andere Umstände gegeben sind, die es einem Vertragspartner unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar machen, das Vertragsverhältnis fortzusetzen,
 - ein Vertragspartner seine Zahlungen eingestellt hat oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt worden ist.
- 18.3. Sofern zu vertretende Leistungsstörungen (insb. Leistungsmängel oder Leistungsverzug) Grund einer Kündigung sind, bedarf es vor Ausspruch der Kündigung einer vorherigen angemessenen Fristsetzung zur Beseitigung der jeweiligen Leistungsstörung unter gleichzeitiger Kündigungsandrohung für den Fall eines fruchtlosen Fristablaufs.
- 18.4. Wird der Vertrag von GE durch Kündigung aus einem wichtigen, vom AN zu vertretenden Grund beendet, sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, abgeschlossenen und für GE verwertbaren Leistungen des AN zu vergüten. Schadensersatzansprüche von GE gegen den AN bleiben unberührt. GE ist insbesondere berechtigt, die infolge der Kündigung entstehenden Mehrkosten, vor allem aus der Beauftragung eines Dritten oder solche, die infolge eines Leistungsverzugs des AN entstehen oder entstanden sind, vom AN ersetzt zu verlangen.
- 18.5. Im Fall einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der AN seine Arbeiten schnellstmöglich so abzuschließen, dass ohne unangemessene Schwierigkeiten eine Übernahme der Leistungen und die Weiterführung der Leistungen und des Bauvorhabens durch einen Dritten möglich ist. Der AN hat GE den vollständigen Leistungsstand innerhalb von sieben Kalendertagen nach Zugang der Kündigung durch Vorlage aller bereits erbrachten Leistungen (insbesondere Planungsunterlagen) nachzuweisen.
- 18.6. Jede Kündigung bedarf der Schriftform

19. Schlussbestimmungen

- 19.1. Der AN kann gegen Forderungen von GE nicht mit Gegenforderungen aufrechnen, es sei denn, die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 19.2. Forderungen aus dem zwischen GE und dem AN geschlossenen Vertragsverhältnis können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GE durch den AN abgetreten werden. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 19.3. Sofern in diesen AVB-Planung 10-2025 die Schriftform vorgesehen ist, wird diese Schriftform grundsätzlich nur durch Einhaltung der Anforderungen des § 126 BGB gewahrt. Ergänzend hierzu ist es jedoch auch zulässig, zur Einhaltung der Schriftform dem jeweils anderen Vertragspartner eine mit Namensunterschrift versehene schriftliche Erklärung als pdf-Datei durch E-Mail zu übersenden.
- Die reine Textform nach § 126a BGB (E-Mail) als solche reicht zur Wahrung der Schriftform hingegen nicht, es sei denn, diese AVB-Planung 10-2025 sehen ausdrücklich etwas anderes vor oder es wurde eine internetbasierte Projektplattform, ein Planserver oder ein Mängelmanagementsystem vereinbart.
- 19.4. Anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrechtsabkommen über den internationalen Warenauf vom 11.04.1980 (Gesetz vom 05.07.1989, BGBl. 1989 II, 586, 588) findet auf Verträge, in die diese AVB-Planung 10-2025 einbezogen sind, keine Anwendung.
- 19.5. Erfüllungsort für die bauwerksbezogenen Leistungen des AN ist die Baustelle, soweit diese Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen, insbesondere für Planungsleistungen, der Geschäftssitz von GE.
- 19.6. Sofern der AN Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (§ 1 ff. HGB) ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Werkvertrag und aus allen hierzu erteilten Zusatzaufträgen sowie für alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Werkvertrag oder Zusatzaufträgen entstehen, der Sitz der Gustav Epple Bauunternehmung GmbH, Tränkestraße 4, 70597 Stuttgart.



- 19.7. Sofern GE im Vertragsverhältnis mit dem Hauptauftraggeber (Bauherrn) eine Schiedsgerichtsvereinbarung getroffen hat und der Hauptauftraggeber das Schiedsgerichtsverfahren betreibt, steht GE das Recht zu, Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Werkvertrag des AN durch Streitverkündung an den AN dem Schiedsgerichtsverfahren zuzuführen.

Des Weiteren räumt der AN dem Hauptauftraggeber für den Fall, dass der Hauptauftraggeber das mit GE bestehende Vertragsverhältnis kündigt, das Recht ein, mit allen Rechten und Pflichten in den zwischen GE und dem AN abgeschlossenen Nachunternehmervertrag einzutreten.

- 19.8. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen des zwischen GE und dem AN abgeschlossenen Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis ist nur schriftlich abdingbar.
- 19.9. Sollte eine Bestimmung dieser AVB-Planung 10-2025 unwirksam sein oder werden oder sollte eine Regelungslücke bestehen, so berührt dies die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen und vertraglichen Festlegungen nicht. GE und der AN sind vielmehr verpflichtet, die unwirksame oder lückenhafte Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die sie bei Kenntnis der Unwirksamkeit oder Lückenhaftigkeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses getroffen hätten.